



KUNDMACHUNG

Gemäß § 92 Steierm. Gemeindeordnung 1967-GemO i.d.g.F. wird kundgemacht:

Gemäß den §§ 43 Abs. 1 lit. d., 89 a (lit. g) und 94 d Zif. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F. wird für die Freimachung von Parkraum für Fahrzeuge von Behinderten im Bereich des Objektes 8490 Bad Radkersburg, Langgasse 24 südlich der Einfahrt für jeweils einen Pkw-Abstellplatz nachstehende Verordnung erlassen:

VERORDNUNG

Für einen Abstellplatz südlich des Einganges im Bereich des Objektes 8490 Bad Radkersburg, Langgasse 24, wird gemäß § 52 Abs. 2a lit. 13b (StVO) 1960 i.d.g.F. ein Halte- und Parkverbot jeweils mit dem Zusatz "Anfang" und "Ende" erlassen und ist die erforderliche Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 1 und Abs. 5 lit. h (StVO) 1960 i.d.g.F. ("ausgenommen Behindertenfahrzeuge mit Kennzeichnung § 29b Abs. 3 (StVO) 1960 i.d.g.F.") anzubringen.

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft und gilt mit deren Entfernung als aufgehoben.

Bad Radkersburg, 3.10.2016

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

(Heinrich Schmidlechner)



Öffentliche Bekanntmachung
durch Anschlag
angeschlagen am: 4.10.2016
abgenommen am: 19.10.2016

Der Bürgermeister: